

Dr. HEINRICH TOEPLITZ, Präsident des Obersten Gerichts
und Präsident der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands

Die Verantwortung des Juristen unserer Zeit

Mit der Herausbildung sozialistischer Produktionsverhältnisse in der DDR hat in allen gesellschaftlichen Bereichen eine Rechtsentwicklung eingesetzt, die die Rechtswissenschaft und alle Juristen unserer Republik vor die Aufgabe stellt, die Gesetzmäßigkeiten dieser Entwicklung zu erkennen und bewußten Einfluß auf die Gestaltung unseres Lebens zu nehmen. Entsprechend der gesellschaftlichen Bedingtheit des Rechts leitet sich die Verantwortung des Juristen aus der allgemeinen gesellschaftlichen Aufgabenstellung ab. Karl Marx brachte diese Abhängigkeit des Staates und seines Rechts zum Ausdruck, indem er begründete, daß das Recht nie höher sein kann als die ökonomische Gestaltung und die dadurch bedingte Entwicklung der Gesellschaft¹. Von diesem Grundgedanken ausgehend, muß der Jurist unserer Zeit an die Erfüllung seiner Berufspflichten herangehen, und nur so kann er seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden.

Die Internationale Vereinigung Demokratischer Juristen hat auf ihrem VII. Kongreß im Jahre 1960 diese Pflichten des Juristen folgendermaßen formuliert:

„In der heutigen Welt können sich die Pflichten des Juristen nicht mehr auf das Studium und die Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen und rechtswissenschaftlichen Theorien sowie auf die Verteidigung privater Interessen beschränken. Ein Jurist kann, was auch immer sein Fachgebiet sein mag, seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er die Anforderungen seiner Zeit und die Bestrebungen seiner Nation erkennt und wenn er entschlossen ist, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen. Im allgemeinen besteht die erste Pflicht des Juristen darin, die demokratische Gesetzlichkeit zu schützen und sie in den Dienst einer fortschrittlichen Entwicklung der gesellschaftlichen und internationalen Beziehungen zu stellen.“²

Wir leben in einer Zeit, die entscheidend dadurch gekennzeichnet wird, daß sich gesetzmäßig der Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus vollzieht. Gerade die Tätigkeit des Juristen wird davon zutiefst betroffen. Der Grundtenor seiner Haltung und Tätigkeit, die eine Einheit bilden, gibt Aufschluß darüber, ob er dem Fortschritt und damit der Menschheit insgesamt nützt oder ob er der Reaktion und damit den Feinden der Menschheit seine Dienste widmet.

Die DDR hat die Lehren aus der deutschen Vergangenheit gezogen. Mit dem umfassenden Aufbau des Sozialismus vollzieht sich unsere Entwicklung in Übereinstimmung mit den objektiven Entwicklungsgesetzen. Damit sind auch die Aufgaben der Juristen und der Rechtswissenschaft in der DDR vorgezeichnet. In der Erklärung des Staatsrates der DDR zur Rechtsentwicklung in beiden deutschen Staaten heißt es hierzu:

1 Karl Marx, Kritik des Gothaer Programms, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 19, S. 21.

2 Allgemeine Resolution des VII. Kongresses der IVDJ, in: Demokratie und Recht 1960, Heft 6, S. 183 f.

„Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben die Arbeiter und Bauern im Bündnis mit den demokratischen Kräften aus Intelligenz, Mittelstand und Bürgertum in Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechts in freier Entscheidung die Basis der verderblichen Macht des Monopolkapitals und des Militarismus zerschlagen, die Betriebe der Konzernherren, Kriegs- und Nazi Verbrecher in Volkseigentum übergeführt und das Land der Junker in die Hände der Bauern gegeben. Alle öffentlichen Ämter und die Justiz wurden von Kriegsverbrechern, belasteten Nazibeamten und -juristen gesäubert und von bewährten Männern und Frauen aus dem Volke übernommen. Das Bildungsprivileg wurde gebrochen; für alle Schichten des Volkes wurden gleiche Bildungsmöglichkeiten geschaffen. Damit entstanden reale Grundlagen, um eine vom Volk gestaltete, von ihm getragene und ihm dienende demokratische Staats- und Rechtsordnung zu errichten.

Auf dieser sicheren Grundlage entstand die Macht der Arbeiter und Bauern in festem Bündnis mit allen anderen demokratischen Kräften. Erstmals in Deutschland wurden echte demokratische Verhältnisse geschaffen, in denen die Mehrheit des Volkes sein Leben und Geschick in die eigenen, gemeinsam starken Hände genommen hat. Diese demokratische Macht des werktätigen Volkes ist die sichere Garantie für Frieden, Freiheit und Recht, für Menschlichkeit und sozialen Fortschritt. Sie vor jedem Zugriff zu schützen und den deutschen Friedensstaat allseitig zu stärken, liegt im Interesse der ganzen deutschen Nation.“³

Aufgaben bei der Zurückdrängung der Kriminalität

In diesem Zusammenhang stehen die Juristen der DDR vor der Aufgabe, einen maximalen Beitrag im Kampf um die schrittweise Zurückdrängung der Kriminalität zu leisten. Der wirksame Kampf gegen Kriminalität setzt voraus, daß Klarheit über ihr Wesen in unserer Gesellschaft besteht. Davon hängen sowohl richtige praktische Maßnahmen als auch eine zielgerichtete theoretische Forschung ab. Auf dem VI. Parteitag der SED wurde festgestellt:

„In der Deutschen Demokratischen Republik wurden die kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse überwunden und so die sozialökonomischen Wurzeln der Verbrechen im wesentlichen beseitigt. Der Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus vollzieht sich jedoch unter vielfältigen Widersprüchen und am Kampf gegen zählebige kapitalistische Lebens- und Denkgewohnheiten, die durch feindliche Einflüsse von außen immer neu genährt werden.“^{*}

Diese Grundsätze charakterisieren das Wesen der Kriminalität in unserer Republik. Es wäre falsch, die Ursachen der Kriminalität und ihre Tendenz zu vereinfachen. Ohne Zweifel sind die Motive eines großen Teils der leichten oder geringfügigen Straftaten durch alte, überholte Vorstellungen beeinflusst, die unter bestimmten Bedingungen auch unter sozialistischen Verhält-

3 NJ 1966 S. 385.

C Protokoll des VI. Parteitages der SED, Berlin 1963, S. 372.